

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 47/11 B

L 6 SB 80/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 235/08 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.5.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 100 (anstelle des bereits anerkannten GdB von 90) sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals aG verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob sein Beschwerdebild zu einem Anspruch auf Anerkennung des Merkmals aG führen müsse, ist keine reine Rechtsfrage; sie bezieht sich zumindest auch auf die Beurteilung von Tatsachen (Beweiswürdigung) in seinem konkreten Einzelfall. Eher bezeichnet der Kläger eine Rechtsfrage, wenn er für streitentscheidend hält, ob Behinderte, die - wie er - an einem stark hinkenden Gangbild nach mehrfachem Prothesenwechsel mit Lockerungen leiden, dem in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Personenkreis gleichzusetzen sind. Jedenfalls hat es der Kläger unterlassen, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der diesen Fragen innewohnenden rechtlichen Gesichtspunkte hinreichend darzulegen. Dazu wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit einschlägigen Entscheidungen des BSG zu den Voraussetzungen des Merkmals aG (vgl. etwa BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 22 S 85 f; BSGE 82, 37, 38 f = SozR 3-3870 § 4 Nr 23 S 89 ff; BSGE 90, 180, 182 f = SozR 3-3250 § 69 Nr 1 S 3 f) erforderlich gewesen, um zu begründen, warum diese



Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die rechtliche Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen Fragestellung enthalten soll (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

